



20. März 2020

AKTUELLE INFOS ZUR CORONA-EPIDEMIE

Auch Leiharbeitsbeschäftigte haben Anspruch auf Kurzarbeit

Die Corona-Epidemie fordert von uns verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Beschäftigten und die Absicherung von Existenzen. Um schnell handlungsfähig zu sein, hat der Bundestag am Freitag, 13. März, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geändert sowie das Arbeit-von-morgen-Gesetz verabschiedet. Darauf aufbauend wird die Bundesregierung durch eine sogenannte Verordnung die Regelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld verbessern. Diese Regelungen, auch die für Leihbeschäftigte, gelten rückwirkend zum 1. März 2020.

Somit müssen Leihbeschäftigte auch bei betrieblichen Problemen in Folge der Krise nicht zwangsläufig abgemeldet oder sogar gekündigt werden. Vielmehr kann der Verleiher als Arbeitgeber für die Leihbeschäftigten Kurzarbeit beantragen. Zudem greifen auch für diese die veränderten [Regelungen zu Kurzarbeit](#). Das Zugangsquorum wurde auf 10 Prozent reduziert und Arbeitgeber können eine vollständige oder teilweise Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten.

Auch für Leihbeschäftigte muss gelten: **Kurzarbeit vor Abmeldung oder gar Kündigung**. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn parallel für die Stammbeschäftigten auch Kurzarbeit eingeführt wird. Es ist für die Beantragung von Kurzarbeit nicht notwendig, Leihbeschäftigte abzumelden, sie können parallel dazu in [Kurzarbeit](#) gehen!

IMPRESSUM

IG Metall Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart
Verantwortlich: Roman Zitzelsberger, Redaktion: Julia Wahl
E-Mail: Newsletter-BaWue@igmetall.de

